

-//

Gericht: VG Bayreuth
Aktenzeichen: B 1 S 10.954
Sachgebiets-Nr. 512

Rechtsquellen:

Art. 5 Abs. 2 GG;
Art. 8 GG;
Art. 7 Abs. 2 BayVersG;
Art. 15 Abs. 1 BayVersG;
§ 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO;

Hauptpunkte:

NPD;
Versammlungsauflagen;
örtliche Verlegung;
Kundgebungsmittel;

Leitsätze:

1. Gegen die örtliche Verlegung der angemeldeten Kundgebung durch die Versammlungsbehörde bestehen keine Bedenken, da sie aufgrund konkreter örtlicher Bezüge der angemeldeten Gegenveranstaltungen sachgerecht erscheint. Ein Vorrecht des Erstanmelders besteht nicht, vielmehr hat die Versammlungsbehörde bei mehreren kollidierenden Versammlungen im Wege der praktischen Konkordanz eine sachgerechte Lösung herbeizuführen. Den Gegenveranstaltungen kann auch kein reiner Verhinderungsscharakter beigemessen werden.
2. Stattzugeben ist dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO insoweit, als im angefochtenen Bescheid das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen und von Trommeln generell nicht zugelassen wird. Ein versammlungsrechtlich unzulässiges Gepräge der Kundgebung wird durch andere verfügte Auflagen sowie eine vom Gericht angeordnete Beschränkung des Einsatzes von Trommeln hinreichend unterbunden.

veröffentlicht in: ---

rechtskräftig: ja

--

Beschluss der 1. Kammer vom 29. Oktober 2010

//



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

Nationaldemokratische Partei Deutschlands,
vertreten durch *****,
Seelenbinderstr. 42, 12555 Berlin,

- Antragstellerin -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch: Landratsamt Wunsiedel i.F.,
Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel,

- Antragsgegner -

beigeladen:

1. Bürgerinitiative „Wunsiedel ist bunt nicht braun“,

2. CSU Ortsverband Wunsiedel,

3. SPD Ortsverein Wunsiedel,

4. Freie Wähler Wunsiedel,

5. Aktive Bürger Wunsiedel,

6. Wählergruppierung BuLiWu,

7. Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen,

8. DIE LINKE, Kreisverband Hochfranken,

wegen

Versammlungsrechts,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO;

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lederer,
den Richter am Verwaltungsgericht Holzinger und
die Richterin am Verwaltungsgericht Hohl,

ohne mündliche Verhandlung am **29. Oktober 2010**

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Auflagenbescheid des Landratsamts Wunsiedel i. F. vom 26.10.2010 wird angeordnet, soweit in Ziffer III Nr. 3 das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen und von Trommeln generell nicht zugelassen wird. Dies wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Antragstellerin dafür zu sorgen hat, dass die Trommeln nicht marschbegleitend eingesetzt werden, sondern lediglich punktuell zur Unterstreichung von Programmpunkten bei Auftakt-, Zwischen- und Abschlusskundgebungen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen.

Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.
4. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Telefax vom 09.09.2010 meldete die Nationaldemokratische Partei Deutschlands, vertreten durch *****, eine Versammlung in Wunsiedel an. Die Beschreibung des Versammlungsablaufes für den 30.10.2010 lautete wie folgt:

„Beginn: Treffpunkt ab 10 Uhr, Beginn um 13 Uhr, Ende um 20 Uhr

Thema: Für Einigkeit und Recht und Freiheit. Gedenkmarsch für Jürgen Rieger.

Teilnehmerzahl: ca. 350

Aufzugsroute: Treffpunkt, Beginn und Auftaktkundgebung auf dem Platz am Bahnhof, von dort durch die Innenstadt von Wunsiedel mit der Route Am Bahnhof, Karl-Sand-Straße, Jean-Paul-Straße, Ludwigstraße – dort am Marktplatz Zwischenkundgebung – Ludwigstraße, Feldstraße, Hofer Straße, Am Bahnhof. Am Bahnhofplatz Abschlusskundgebung.

Versammlungsleiter: *****

Stellvertreter: *****

Hilfsmittel: Zwei Hilfsfahrzeuge mit Lautsprechern, Fahnen (schwarz, schwarz-weiß-rot, NPD/JN) mit Stocklänge 2 m, Lautsprecheranlage, Megaphone Transparente bis 5 m, Fackeln, Trauertrommeln

Darüber hinaus ist ein Imbißstand (u. a. mit Warmgetränken) für die Teilnehmer vorgesehen, welche wir hiermit ohne Gewinnabsicht beantragen. Näheres hierzu werden wir Ihnen noch mitteilen.

Es kommen verschiedene Redner zum Einsatz, ein musikalisches Rahmenprogramm ist geplant.“

An einem Kooperationsgespräch, das am 06.10.2010 statt fand, nahmen von Seiten der Versammlungsanmelderin Herr ***** und ein Begleiter teil. Das Landratsamt hat die angemeldete Versammlung mit Bescheid vom 15.10.2010 verboten; dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Verbotsbescheid wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 22.10.2010 stattgegeben.

Das Landratsamt Wunsiedel erließ am 26.10.2010 einen Bescheid, mit dem die Anmeldung der Veranstaltung bestätigt wurde. Im Weiteren wurden jedoch eine Reihe von Beschränkungen angeordnet, insbesondere unter Ziffer II Nrn. 2 und Nr. 3 die angemeldete Route verändert sowie unter Ziffer III Nr. 3 das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen und

Trommeln verboten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Festlegung des Versammlungsortes und der Versammlungsrouten erforderlich seien, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Es seien am 30.10.2010 im Stadtgebiet von Wunsiedel neun öffentliche Versammlungen und die kirchliche Veranstaltung zu koordinieren. Es kollidierten hiermit die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Teilnehmer der unterschiedlichen Versammlungen sowie das Grundrecht der Freiheit der Religionsausübung. Aufgrund der Vielzahl der am 30.10.2010 in Wunsiedel stattfindenden Veranstaltungen sei seitens der Versammlungsbehörde ein Interessenausgleich zwischen angemeldeten Versammlungen untereinander sowie unter Berücksichtigung der kirchlichen Veranstaltungen vorzunehmen. Hierbei sei zu berücksichtigen, welche Zwangspunkte gegeben seien und wie diese sich auf die Koordinierung der unterschiedlichen Versammlungen auswirkten. Hierbei sei zunächst festzuhalten, dass eine Vielzahl von flächigen Kollisionen zwischen dem Rieger-Gedenkmarsch und den angemeldeten Gegendemonstrationen bestehe. Im Einzelnen handele es sich um folgende Bereiche:

- Der Kundgebungsort Straße Am Bahnhof überschneide sich mit einer dort angemeldeten Gegenkundgebung der Freien Wähler.
- Im Bereich Karl-Sand-Straße – Jean-Paul-Straße bestehe eine Kollision mit der Gegenkundgebung der Bürgerinitiative „Wunsiedel ist bunt und nicht braun“.
- Im Bereich Ludwigstraße bestehe eine Überschneidung im östlichen Bereich ebenfalls mit der Bürgerinitiative und weiter westlich gesehen mit Demonstrationen der SPD, der CSU, der Freien Wähler BuLiWu, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, der Freien Wähler Wunsiedel und abschließend der Wählervereinigung „Aktive Bürger Wunsiedel“.
- Im Bereich Hofer Straße – Feldstraße bestehe eine Kollision mit der Bürgerinitiative „Wunsiedel ist bunt und nicht braun“ und der Wählervereinigung „Aktive Bürger Wunsiedel“.

Diese Vielzahl von Kollisionen mache es erforderlich, zu überprüfen, welche Möglichkeiten bestünden, alle angemeldeten Versammlungen entweder durch räumliche Verlegungen oder durch die Zuteilung entsprechender Zeitfenster in Wunsiedel am 30.10.2010 stattfinden zu lassen. Hierbei sei außerdem als kirchliche Veranstaltung der ökumenische Friedensgottesdienst um 14:00 Uhr in der Friedhofskirche, deren unmittelbarer Hauptzugang über die Egerstraße erfolge, und der sich daran anschließende Kirchenzug über die Egerstraße und Maximilianstraße zum Marktplatz mit dem dort stattfindenden Abschluss des Gottesdienstes und dem anschließenden Kirchencafé zu berücksichtigen. Hinsichtlich der angemeldeten Route des Rieger-Gedenkmarsches sei zunächst festzustellen, dass hier eine Kollision mit

den Strecken von Todesmärschen von KZ-Insassen durch das Stadtgebiet Wunsiedel im Bereich der Karl-Sand-Straße und Jean-Paul-Straße sowie der Hofer Straße und Feldstraße gegeben sei. Im April 1945 seien Insassen des Konzentrationslagers Buchenwald in Märschen unter menschenunwürdigen Bedingungen zum Konzentrationslager Flossenbürg getrieben worden. Entlang dieser Routen seien eine Vielzahl dieser Personen unter menschenunwürdigen Bedingungen umgekommen. Im Bereich des Zeitelmooses – nördlich von Wunsiedel zwischen Wunsiedel und Röslau gelegen – seien 30 Opfer dieses Todesmarsches verscharrt worden. Nach Kriegsende seien die Leichen exhumiert und auf dem Wunsiedler Friedhof beigesetzt worden. Der weitere Zug habe damals, was durch neue historische Untersuchungen anhand von Augenzeugen konkret belegt sei, auf zwei Routen durch das Stadtgebiet von Wunsiedel geführt. Die westliche Route habe über die Hofer Straße nach Wunsiedel hereingeführt, weiter über die Feldstraße, die Koppentorstraße und den Gabelmannsplatz zur Marktedwitzer Straße. Die östliche Route habe über die Bibersbacher Straße geführt, die jetzige Karl-Sand-Straße und Jean-Paul-Straße über den Ludwig-Hacker-Platz und die Straße an der Steinernen Brücke zur Marktedwitzer Straße. Nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG könne eine Versammlung beschränkt werden, wenn durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt werde und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer bestehe. Die Durchführung eines Rieger-Gedenkmarsches auf diesen Todesmarschrouten würde eine Billigung und in jedem Fall zumindest eine Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft darstellen. Auch wenn man mit dem Beschluss des VG Bayreuth vom 22.10.2010, Az. B 1 S 10.921, davon ausgehe, dass eine Gedenkveranstaltung für Jürgen Rieger, die keiner nach außen sichtbaren Hinweise auf Rudolf Heß aufweise, nicht unter das Tatbestandsmerkmal des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG subsumiert werden könne, um ein Versammlungsverbot zu rechtfertigen, sei dies aufgrund der historisch belegten Route der Todesmärsche zumindest für diese Teilstrecken dennoch gegeben. Unabhängig davon, dass Jürgen Rieger an der Gewalt und Willkürherrschaft des NS-Regimes nicht beteiligt gewesen sei, würde ein Gedenkmarsch an ihn der ja erklärtermaßen in Wunsiedel stattfinden solle, weil sein hiesiges Wirken um die Verherrlichung von Rudolf Heß der Anknüpfungspunkt für den Versammlungsort Wunsiedel sei, die nationalistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen oder zumindest verharmlosen, wenn ein Gedenkmarsch für ihn auf diesen Todesmarschstrecken erfolge. Diese Beeinträchtigung möge zwar nicht so gravierend sein, dass dadurch der Gesamtcharakter der Versammlung ein komplettes Verbot rechtfertige, gleichwohl sei dies im Rahmen der Überprüfung von Beschränkungen mit einer niedrigeren Eingriffsschwelle zu berücksichtigen. Die Durchführung dieser Versammlung gerade auf den Todesmarschrouten würde auch eine unmittelbare Gefahr für die Beeinträchtigung der Würde der Opfer des NS-Regimes darstellen. Die Würde der KZ-Insassen,

die auf diesen Todesmarsch getrieben worden seien, würde geradezu „mit Füßen getreten“, wenn auf diesen Todesmarschrouten nunmehr ein Gedenkmarsch stattfinden würde für eine Person, die sich jahrzehntelang für rassistische Ansichten eingesetzt habe und mit der Durchführung von Heiß-Märschen die nationalistische Gewalt- und Willkürherrschaft habe billigen wollen. Die Bereich Karl-Sand-Straße und Jean-Paul-Straße sowie Hofer Straße und Feldstraße kämen daher für den Rieger-Gedenkmarsch nicht in Betracht. Darüber hinaus sei im Rahmen einer Koordination zwischen verschiedenen Versammlungen zu berücksichtigen, welche Bedeutung ein Versammlungsort für die jeweilige Versammlung habe. Die Versammlung der Bürgerinitiative, bei der sich mit dem Rieger-Gedenkmarsch hinsichtlich der Hofer Straße/Feldstraße und der Karl-Sand-Straße/Jean-Paul-Straße Überschneidungen ergäben, stehe unter dem Motto „Wir gedenken der Opfer und nicht der Täter!“ Diese Versammlung habe aufgrund des Gedenkens der Opfer dieser Todesmärsche einen sehr engen Bezug zu den historisch belegten Routen der Todesmärsche durch Wunsiedel. Der sinnvollste Ort für eine derartige Versammlung stelle nun mal die historische Route dar. Dem stehe gegenüber die Frage der örtlichen Fixierung des Rieger-Gedenkmarsches. Es gebe in Wunsiedel keinen festen Punkt bzw. keine feste Route die zwingend für die Durchführung eines Rieger-Gedenkmarsches prädestiniert wäre. Ein einziger Anknüpfungspunkt sei die Route, wie sie immer von Rechtsanwalt Jürgen Rieger für die Durchführung seiner Heiß-Gedenkmärsche beansprucht worden sei. Gerade dieser Anknüpfungspunkt sei aber kein ausreichender Ansatz, um zwingend diese Route zu wählen. Hierdurch würde ja gerade die Assoziation dieser Versammlung zu den Heiß-Märschen wiederhergestellt. Die anwaltliche Vertreterin der Veranstalterin habe in ihrem Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO hinsichtlich des Versammlungsverbotese ausgeführt, dass die Antragstellerin in ihrer Anmeldung die Strecke gewählt habe, die sich in den letzten Jahren aus Gründen der Sicherheit am Besten bewährt habe. Aus dieser Argumentation ergebe sich, dass es auch nach Auffassung der Veranstalterin gerade keinen zwingenden Anknüpfungspunkt für den konkret angemeldeten Routenverlauf gebe. In den letzten Jahren habe in Wunsiedel auf dieser Route keine Versammlung stattgefunden. Darüber hinaus sei in diesem Schriftsatz gegenüber dem Gericht erklärt worden, dass ein Einverständnis mit einer Auflage bestehe, wonach eine andere Strecke als die angemeldete genommen werden dürfte. Begrenzt sei dies dahingehend worden, dass mit einer Abschiebung der Versammlung „auf eine grüne Wiese“ oder in unbewohntes Gebiet kein Einverständnis bestehe. Die Festlegung der Versammlungsrouten sei in Abweichung von der angemeldeten Versammlung erforderlich gewesen. Die festgesetzte Versammlungsrouten entspreche in ihrer Länge in etwa der Längen der angemeldeten Route. Durch die Wahl dieser Route sei eine räumliche Trennung zwischen den neuen Versammlungen und dem Gottesdienst mit kirchlichen Veranstaltungen möglich. Durch das Verbot der schwarz-weiß-roten Fahnen, der Trauertrommeln, könne sichergestellt werden, dass das Gepräge einer

nationalsozialistischen Gedenkfeier in Anlehnung an das nationalsozialistische „Heldengedenken“ verhindert werde.

Mit Schriftsatz vom 28.10.2010, am Verwaltungsgericht Bayreuth per Telefax eingegangen am gleichen Tag, erhob die Klägerin Klage und beantragte mit weiterem Schriftsatz vom 28.10.2010, ebenfalls per Telefax eingegangen am 28.10.2010,

„die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Auflagen

1. die unter II Punkte 2 und 3 angegebene neue Route so abzuändern, dass wie am 9. September 2010 beantragt, der Beginn der Demonstration am Platz vor dem Bahnhof durchgeführt wird und der weitere Verlauf der angemeldeten Route annähernd entspricht.
2. III. Punkt 3 in dem Versammlungsbescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2010 hinsichtlich des Mitführens von schwarz-weiß-roten Fahnen und Trommeln.

wieder herzustellen.“

Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass, als mit Schreiben vom 09.09.2010 die Demonstration angemeldet worden sei, noch keine Gegendemonstration angemeldet gewesen sei. Erst nach Bekanntwerden der Demonstration der Antragstellerin seien Gegendemonstrationen angemeldet worden. Der Antragsgegner habe diesen Umstand benutzt, um der Antragstellerin eine vollkommen andere, weg vom Zentrum von Wunsiedel gelegene Route vorzugeben. Es könne nicht sein, dass das Verwaltungsgericht in seinem zitierten Beschluss die Demonstration vollumfänglich genehmige und dann die Versammlungsbehörde eine vollkommen neue Route vorgebe. Mit dieser neuen Route werde wegen möglicher Störungen allein die Antragstellerin in Anspruch genommen und nicht die Störer, die ja ihre Gegenveranstaltungen im Bereich der von der Antragstellerin angemeldeten Route allein zu dem Zweck angemeldet hätten, um die Demonstration der Antragstellerin zu stören oder zu unterbinden. Mit der neuen Route würden allein die Rechte der Störer vollumfänglich bestätigt und das Recht des Nichtstörers, nämlich des Klägers, einseitig verletzt. Das Verbot des Mitführens von schwarz-weiß-roten Fahnen und von Trommeln verletze das Recht der Antragstellerin auf freie Ausgestaltung der Veranstaltung. Schon das Versammlungsverbot des Antragsgegners sei mit vermuteten Verbindungen oder Ähnlichkeiten zum Nationalsozialismus begründet worden. Hierzu müsse festgestellt werden, dass

schwarz-weiß-rote Fahnen keine Erfindung der Nationalsozialisten, sondern seit 1871 die offiziellen Fahnen des Deutschen Reiches gewesen seien. Sie in der Öffentlichkeit zu zeigen sei in keiner Weise verboten. Das Mitführen von Trommeln diene der Aufmerksamkeit, denn Demonstrationen sollten ja gerade in der Öffentlichkeit beachtet werden. Trommeln seien gerade bei dem Anlass dieser Demonstration Ausdruck des Themas, nämlich dem Gedenken an den verstorbenen Rechtsanwalt Jürgen Rieger.

Mit Beschluss vom 28.10.2010, übermittelt per Telefax, wurden die Anmelder der weiteren Versammlungen zum Verfahren beigelesen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung bis zum 28.10.2010, 18:00 Uhr, gegeben.

Das Landratsamt Wunsiedel äußerte sich zu dem Antrag mit Telefax vom 28.10.2010 und beantragte,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung wurden die Gründe nochmals ausführlich dargelegt, die zur Wahl der im Bescheid festgesetzten Route für die Veranstaltung der Antragstellerin geführt haben. Weiter wurden Ausführungen zum Verbot des Mitführens von schwarz-weiß-roten Fahnen und Trommeln gemacht. Hierauf wird Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte des Beigeladenen zu 2 führte aus, dass deren Kundgebungsort bewusst mit Blick auf die jüngste Partnerstadt in Tschechien ausgewählt worden sei.

Der Bevollmächtigte der Beigeladenen zu 1 führte aus, dass die von ihr angemeldete Versammlung das Gedenken an Todesmarschopfer auf historisch bezeugten Wegen durch die Stadt beinhalte. Eine räumliche Verlegung würde dem Anliegen widersprechen und ergäbe keinen Sinn.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Sache und des Vortrags der Beteiligten wird auf die eingereichten Unterlagen, auch in den Streitsachen B 1 S 10.921 sowie die Gerichtsakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

II.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen (wie hier, da die Klage

des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 4 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung hat). Bei dieser Entscheidung hat es entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Dabei sind auch die überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben erweist sich bei summarischer Prüfung das in Ziffer III Nr. 3 verfügte generelle Verbot des Mitführens von schwarz-weiß-roten Fahnen und von Trommeln als rechtswidrig.

Mit dem Zeigen von symbolträchtigen Gegenständen wie einer Fahne wird von der Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht (BVerfG vom 29.3.2002, NVwZ 2002, 1567). Beschränkungen, die mit dem Inhalt einer Meinungsäußerung begründet werden, sind am Maßstab des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG zu beurteilen. Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes schlechthin konstituierend. Es gilt die Vermutung zugunsten freier Rede in öffentlichen Angelegenheiten. Die Bürger sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Eine Grenze besteht nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG, soweit Meinungsäußerungen auf verfassungsgemäße Weise rechtlich verboten, insbesondere unter Strafe gestellt sind. Dies kann vorliegend jedoch nicht angenommen werden. Das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen erfüllt weder den Tatbestand der Volksverhetzung des § 130 StGB noch den Straftatbestand des § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB, der die Verwendung von Kennzeichen bestimmter politischer Organisationen unter Strafe stellt. Zur schwarz-weiß-roten Fahne besteht zwar eine Affinität des äußersten rechten Randes des politischen Spektrums; dies macht die schwarz-weiß-rote Fahne aber nicht zum Kennzeichen einer verbotenen nationalsozialistischen Organisation i.S.v. § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (VGH Baden-Württemberg vom 15.6.2005, NJW 2006, 635). Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände ist das Zeigen dieser Fahne auch nicht gemäß § 130 StGB strafbar (BayVGH vom 18.5.2006 Az.: 24 CS 06.1290). Überschreiten die zu erwartenden Meinungsäußerungen die Schwelle zur Strafbarkeit nicht, sind beschränkende Verfügungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung nur möglich, wenn sich die prognostizierte Gefahr nicht aus dem Inhalt der Äußerung, sondern aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung ergibt. Eine solche Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa gegeben sein bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird. Ein solcher Sachverhalt ist gegeben, wenn ein Aufzug sich

durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert. Art. 8 GG schützt zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen (BVerfG vom 2.9.2003, NVwZ 2004, 90; vom 19.12.2007, NVwZ 2008, 671).

Maßgeblich für eine solche Beurteilung ist das Gesamtgepräge einer Demonstration. Dabei ist davon auszugehen, dass das Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen einen Umstand darstellt, der im Zusammenwirken mit anderen Elementen einem Demonstrationszug ein einschüchterndes, aggressives und an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft erinnerndes Gepräge verleihen kann. Auch mag das Mitführen einer übergroßen Anzahl solcher Fahnen möglicherweise geeignet sein, an die Fahnenaufmärsche zur Zeit des Nationalsozialismus zu erinnern und einschüchternd auf die Bevölkerung zu wirken. Derartiges ist im vorliegenden Fall durch das reine Mitführen der streitgegenständlichen Fahnen angesichts der weiteren von der Antragsgegnerin verfügten und von der Antragstellerin nicht angegriffenen Auflagen allerdings nicht zu erwarten. Insbesondere durch die Beschränkung der Anzahl der Fahnen auf eine pro 15 Teilnehmer (Ziffer IV Nr. 3c), sowie das Verbot von Fackeln (Ziffer III Nr.3), ist hinreichend gewährleistet, dass ein Einschüchterungseffekt durch eine sich unmittelbar aufdrängende Assoziation mit Aufmärschen des NS-Regimes oder der Eindruck eines paramilitärischen Aufmarsches nicht entstehen kann. In Anbetracht dieser Beschränkungen ist das reine Mitführen von schwarz-weiß-roten Fahnen vorliegend nicht geeignet, das Gepräge der Demonstration abschließend in dem Sinne zu bestimmen, dass es die Identifikation mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hervorruft und andere Bürger einschüchtert. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine einschüchternde Wirkung wurden auch seitens des Antragsgegners nicht benannt.

Auch das generelle Verbot des Einsatzes von Trommeln in dem angefochtenen Bescheid ist unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Art. 7 Abs. 2 BayVersG verbietet es, an einer öffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird oder sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht. Zur Durchsetzung des mit Art. 8 GG grundsätzlich zu vereinbarenden Militanzverbots kommen Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Betracht. Denn Art. 8 GG schützt friedliche Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischem oder sonstwie einschüchterndem

Charakter (vgl. BVerfG vom 24.3.2001 NJW 2001, 2069). Die Versammlungsbehörde ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die Verwendung von Trommeln dem Aufzug der Antragstellerin ein paramilitärisches Gepräge verliehen hätte und der dadurch ausgelösten einschüchternden Wirkung nur durch eine Beschränkung der Kundgabemittel entgegengewirkt werden konnte. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet aber, mit Beschränkungen nicht stärker in die Versammlungsfreiheit einzugreifen, als dies zur Abwehr der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Der militante Charakter des Aufzuges kommt im vorliegenden Fall durch den Einsatz von Trommeln während des Zuges zum Ausdruck, wenn, wie es die Antragstellerin in der Antragsbegründung formuliert hat, die Trommeln dazu dienen sollen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erlangen. Dagegen ist das Einschüchterungspotential gering, wenn die Trommeln nicht marschbegleitend eingesetzt werden, sondern lediglich punktuell zur Unterstreichung von Programmpunkten bei Auftakt-, Zwischen- und Abschlusskundgebungen zum Einsatz kommen, wie mit der Maßgabe des Gerichts verfügt wurde. Ein generelles Verbot von Trommeln ist daher nicht erforderlich.

Der vorliegende Antrag hat keinen Erfolg, soweit sich die Antragstellerin gegen die festgesetzte Route wendet. Die Versammlungsbehörde war auch aufgrund des aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitenden Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung an der Anordnung der Auflage der Änderung der Route und des Kundgebungsortes nicht gehindert (vgl. BVerfG vom 26.1.2001 Az. 1 BvQ 9/01 in NJW 2001, 1407). Aus diesem Selbstbestimmungsrecht folgt nämlich nur, dass der Veranstalter sein Demonstrationsinteresse eigenständig konkretisieren darf. Kollidiert sein Grundrecht der Versammlungsfreiheit aber mit anderen Rechtsgütern, steht ihm nicht auch ein Bestimmungsrecht darüber zu, wie gewichtig diese Rechtsgüter in die Abwägung einzubringen sind und wie die Interessenkollision rechtlich zu bewältigen ist. Dass der kirchlichen Veranstaltung am Marktplatz sowie den anderen in der Innenstadt angemeldeten Veranstaltungen von Seiten des Landratsamtes der Vorzug gegeben worden ist, ist aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Wie das Landratsamt zutreffend ausführt, ist die Änderung des Kundgebungsortes erforderlich. Die hierfür angeführten Gründe erscheinen stichhaltig. Das Landratsamt Wunsiedel hatte alle am 30.10.2010 stattfindenden Veranstaltungen sowohl räumlich als auch zeitlich zu koordinieren, wobei sich alle Veranstalter gleichermaßen auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit stützen können und deshalb einen Anspruch besitzen, in angemessener Weise berücksichtigt zu werden. Dass die Gegenkundgebungen nur Verhinderungscharakter haben sollen, lässt sich für das Gericht nicht feststellen. Es handelt sich um Veranstaltungen von politisch engagierten Bürgern, die ebenfalls unter dem Schutz des Versammlungsrechts stehen. Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass sie ihre

Veranstaltung früher angemeldet habe, ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Kollision von Versammlungen und deswegen erforderlich werdenden Auflagen kein „Erstanmelderprivileg“ gibt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 17.08.2007 Az. 24 CS 07.2038 die wesentlichen Kriterien für eine sachgerechte Trennung kollidierender Versammlungen dargelegt. Die vom Landratsamt festgelegte Route trägt den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch räumliche Trennung der NPD-Veranstaltung und der anderen angemeldeten Veranstaltungen Rechnung und erscheint nach den Gesamtumständen auch unter Würdigung der Belange der Antragstellerin verhältnismäßig. Insbesondere kommt das Gericht zu der Beurteilung, dass die Festlegung der Marschroute vom Landratsamt aufgrund sachbezogener Erwägungen beanstandungsfrei vorgenommen wurde. Dabei erscheint dem Gericht von besonderer Bedeutung, dass zumindest einige der Gegenveranstaltungen einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, während bei der NPD-Veranstaltung eine besondere Verbindung zu Wunsiedel oder bestimmten Punkten in Wunsiedel nicht vorhanden ist. Auf die fundierte Begründung des Landratsamtes im angefochtenen Bescheid mit Ergänzung in der Antragsrüge wird hierzu Bezug genommen. Im Übrigen wurde auch seitens der Antragstellerin keine besser geeignete, sachgerechtere Lösung aufgezeigt.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Beigeladenen ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen zu lassen, da sie sich zum Teil nicht zur Sache geäußert, im Übrigen aber jedenfalls keinen Antrag gestellt und damit selbst gemäß § 154 Abs. 3 VwGO kein Kostenrisiko übernommen haben. Der Streitwert bemisst sich nach den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG n.F. i.V.m. den Ziffern 1.5 (Hälfte des Hauptsachestreitwertes) und 45.4 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327 ff.).

Rechtsmittelbelehrung:

- I. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4, 5 VwGO sowie in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen.

Die **Begründung** ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

- II.** Für die **Streitwertfestsetzung** gilt diese Rechtsmittelbelehrung mit der Maßgabe, dass Vertretungszwang nicht besteht und die **Beschwerde** innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen ist. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Diese Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.